

## **SATZUNG**

der Volleyballfreunde 86 e.V. Aachen (VF 86)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der 1986 gegründete Verein führt den Namen

Aachener Volleyballfreunde 86

2. Der Verein hat seinen Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Aachen und ist im Vereinsregister unter Nr. eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Westdeutschen Volleyballverbandes e.V., z. Zt. mit Sitz in Duisburg.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Volleyballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Teilnahme an Vergleichswettkämpfen in einer Liga oder Hobbyrunde bzw. an Turnieren sowie die sportliche und körperliche Förderung der Jugend.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. eines jeden Jahres.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, bei der die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme von Mitgliedsrechten und -pflichten gegeben sind und die sich mit den satzungsmäßigen Zielen des Vereins identifizieren.

Der Verein hat

1. aktive Mitglieder  
Sie beteiligen sich aktiv an der im Verein betriebenen Sportart

2. inaktive Mitglieder

Sie beteiligen sich nicht aktiv am Sport. Sie fördern aber die Ziele des Vereins, insbesondere der sportlichen Jugendpflege und zahlen deshalb Förderbeiträge

3. Ehrenmitglieder

Sie erhalten Ihren Status durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Voraussetzung dafür ist, dass sie sich für den Verein über längere Zeit besondere Verdienste erworben haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, genießen aber alle Mitgliedsrechte.

Ein Mitglied des Vereins kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung verleiht die Rechte eines Ehrenmitgliedes. Zusätzlich ist der Ehrenvorsitzende zu allen Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliedsversammlung festgesetzt. Dasselbe gilt für alle allgemeinen Umlagen, Aufnahmegebühren etc.

#### **§ 4**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums, des Standes und der Anschrift an den Verein z.H. des Geschäftsführers zu richten.

Für Jugendliche ist außerdem die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gibt der Vorstand dem Antrag statt, so erhält das Mitglied außer dem Bescheid eine Satzung und eine Beitragsordnung.

#### **§ 5**

##### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Verein z.H. des Geschäftsführers zu erklären.
3. Der Ausschluss ist zulässig:
  - a) bei Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten, sofern der Beitrag nicht auf die zweite schriftliche Mahnung

umgehend bezahlt wird oder auf einen begründeten schriftlichen Antrag eine Stundung, in besonderen Fällen Erlass, durch den Vorstand beschlossen worden ist.

- b) bei einem Verhalten, das den Zielen des Vereins grob zuwiderläuft oder die Satzung in erheblicher Form verletzt.

Dem Ausschluss muss eine schriftliche Androhung vorausgehen.

Vor einem entsprechenden Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Ladung aller Mitglieder

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

- 1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Sportwart
- 2. Der Vorstand im Sinne des §26 II BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten gemeinschaftlich den Verein. In laufenden Angelegenheiten des Spielbetriebs wird der Verein durch den Geschäftsführer vertreten.
- 3. Der Geschäftsführer führt den gesamten Schriftverkehr, soweit er nicht in den Bereich des Pressewartes fällt.
- 4. Der Kassenwart zieht die Beiträge ein und bezahlt nach Genehmigung durch den Vorstand die anfallenden Rechnungen und Kosten.

5. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., im Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, beim 1., oder im Falle der Verhinderung beim 2. Vorsitzenden die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe des zu behandelnden Antrages verlangen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt, soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt, mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vorstandsmitgliedes unter den Anwesenden, den Ausschlag, das in der Reihenfolge des § 7.1 an höchster Stelle steht.

7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, aus dem sich Tag und Ort der Sitzung, die Anwesenden und mindestens die gefassten Beschlüsse ergeben müssen. Die Tagesordnung ist als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

8. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

9. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren nach folgendem Turnus gewählt:

Nach dem Gründungsjahr in geraden Jahren der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer.

In ungeraden Jahren werden alle übrigen Mitglieder gewählt.

10. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

11. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so bestellt der übrige Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung sofern nicht mehr als zwei gewählte Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden. Scheiden nicht mehr als zwei Mitglieder aus, kann, scheiden mehr als zwei Mitglieder aus, muss eine Mitgliederversammlung zum Zwecke von Neuwahlen einberufen werden.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder fassen Ihre Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. Eine schriftliche Stimmabgabe außerhalb der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Die Beschlüsse erfolgen in einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist.

2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter Hinweis auf die mangelnde Beschlussfähigkeit der vorausgegangenen Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung stattfinden. Diese ist dann unabhängig vom Anwesenheitsbestand beschlussfähig.
4. Die Abstimmung erfolgt in offener Wahl, es sei denn, dass fünf abwesende Mitglieder schriftlich geheime Abstimmung beantragen.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt, ausser im Fall des §8 Ziffer 9c) Satz 2, durch den Vorstand. Dazu ist eine Einladung mit einer Frist von mindestens 8 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erforderlich.
6. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende; im Falle weiterer Abwesenheit gilt die Reihenfolge des §7.1 der Satzung. Danach wählt die Versammlung einen Leiter.
7. Alljährlich findet bis zum 31.05., mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.  
Diese beschließt über folgende Punkte:
  - a) Genehmigung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der anstehenden Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
  - d) Den Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr und die Genehmigung der außerordentlichen Ausgaben
  - e) Festsetzung der Beiträge
  - f) Sonstige Punkte der Tagesordnung und Anträge

Anträge der Mitglieder zu Tagesordnung werden dann behandelt, wenn sie mindestens 4 Tage vorher beim Vorstand eingehen oder sich drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten für die Behandlung der Anträge aussprechen.

8. Für Beschlüsse über
  - a) den Beitritt zu Verbänden oder entsprechende Austritte
  - b) Änderung der Satzung
  - c) Grundstücksangelegenheiten, Aufnahme und Hergabe von Krediten
  - d) Die Auflösung des Vereins und die Verwendung von Vereinsvermögen

ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig. Für diese Beschlüsse ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Beantragte Satzungsänderungen sind mit der Einladung zu Versammlung wörtlich bekannt zu geben. Anträge auf Auflösung sind allen Mitgliedern 4 Wochen vor der einberufenen Sitzung bekannt zu geben.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
- a) wenn sie der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält und deswegen einberuft
  - b) wenn zwischen zwei Jahreshauptversammlungen mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurücktreten
  - c) wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Anträge beim Vorstand schriftlich beantragt. Gegenstand der Anträge kann auch die Abwahl des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder sein.  
Für die Abwahl sind 30 % aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 9**

### **Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer (insgesamt 2) werden jährlich abwechselnd für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben alle Rechte, die erforderlich sind, um eine ordentliche Führung der Kassengeschäfte zu gewährleisten. Dazu gehören nach Vorankündigung auch Zwischenprüfungen. Sie erstatten zu jeder Jahreshauptversammlung über Kassenstand und Kassenführung Bericht. Bei besonderen Anlässen sind sie berechtigt, vom Vorstand zur Prüfung der Kasse einen externen Sachverständigen beizuziehen.

## **§ 10**

### **Vereinsmittel**

Die Vereinsmittel sind nur zur Förderung der Ziele der Satzung zu verwenden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zielen der Satzung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 11**

### **Niederschriften**

Über jede Mitgliederversammlung und über jede Vorstandssitzung muss eine Niederschrift angefertigt werden (§7.4), welche vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben und durch die nächste Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Anteile Mitglieder übersteigt (keine Mitgliedsbeiträge) an die Stadt Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Aachen, den 21. Juli 1986